

Reglement

Videoüberwachung Schulhaus 6 und Kindergärten Post und Hinterdorf Seengen

Der Gemeinderat Seengen

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«Diese Anlage wird videoüberwacht» oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei Seengen

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und den Situationsplänen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Seengen, 05. August 2024

GEMEINDERAT SEENGEN



Gemeindeammann
Jörg Bruder

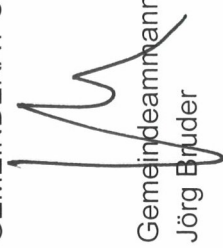


Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gemeinde Seengen

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 05.08.2024

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Kindergarten Post	2	Gemäss Situations- plan Nr. 1 (Vordach)	20.00 Uhr bis 07.00 Uhr	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbrüche sowie Verstösse ge- gen das Abfallreglement	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stellen für Aus- künfte und Auswertung Personal Bauverwaltung Seengen <i>bauverwaltung@seengen.ch</i> - Technischer Support Hausdienste Seengen <i>hausdienst@schule-seengen.ch</i>
Kindergarten Hinterdorf	2	Gemäss Situations- plan Nr. 2 (Vordach)	20.00 Uhr bis 07.00 Uhr		
Schulhaus Nr. 6	2	Gemäss Situations- plan Nr. 3 (Fassade Nord und West)	20.00 Uhr bis 07.00 Uhr		
Seengen, 05. August 2024				GEMEINDERAT SEENGEN	
Publikation am: 19. SEP. 2024				 Gemeindeammann Jörg Bruder	 Gemeindeschreiber Hans Schlatter



Amtliche Vermessung

Perimeter für Videoüberwachung

Situationsplan Nr. 1

Im Grundbuch ist keine Wegerecht eingetragen.

ROT
Grundstück

BLAU
Kameras

GRÜN
Erfassungsbereich

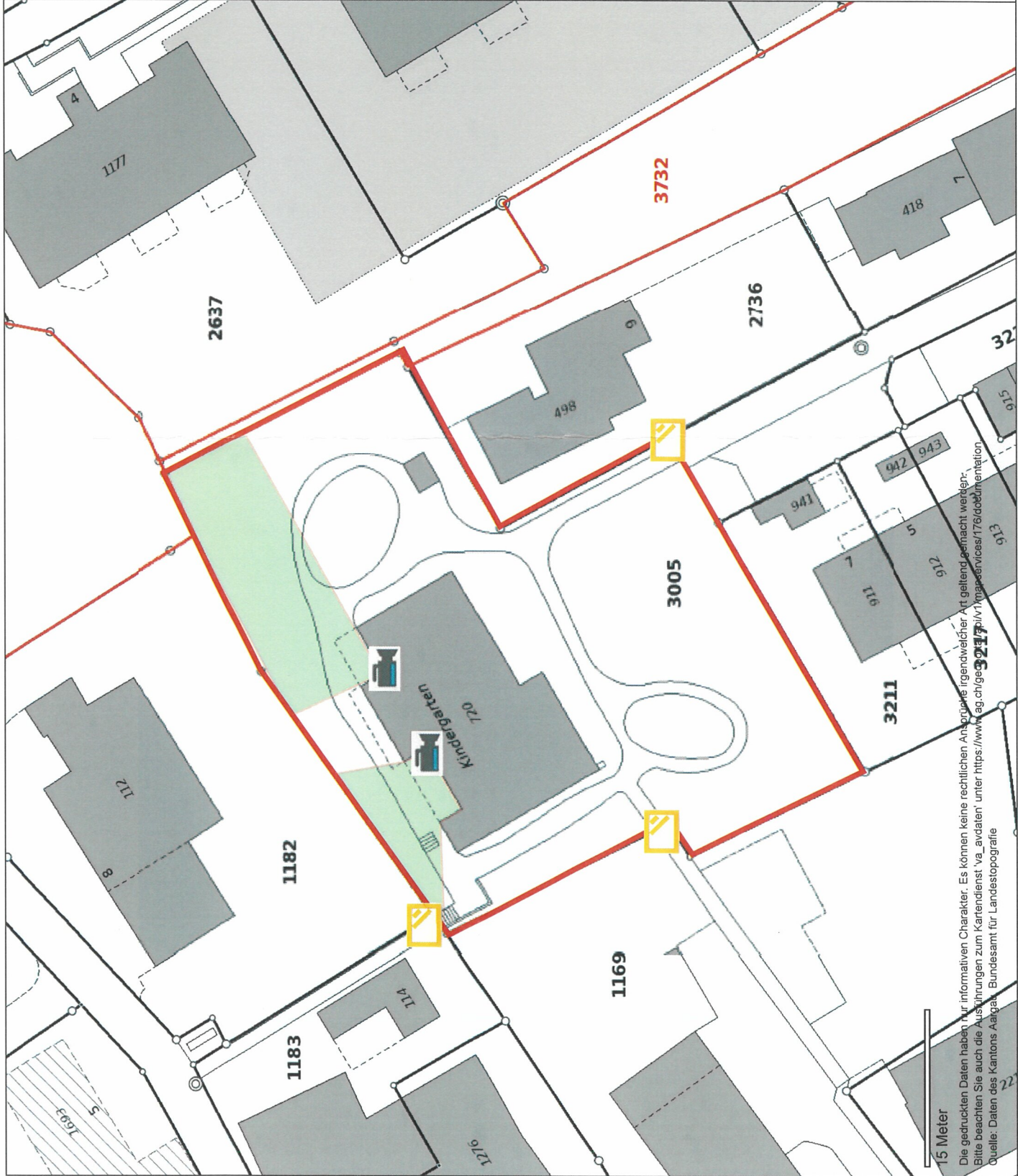
GELB
Informationstafeln



1:500



erstellt: 06.07.2023



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'va_avdaten' unter <https://www.ag.ch/geodaten/infodienst/176/dddokumentation>
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie

Amtliche Vermessung

Situationsplan Nr. 2

ROT
Grundstück

BLAU
Kameras

GRÜN
Erfassungsbereich

GELB
Informationstafeln



1: 500

agis

erstellt: 28.09.2023



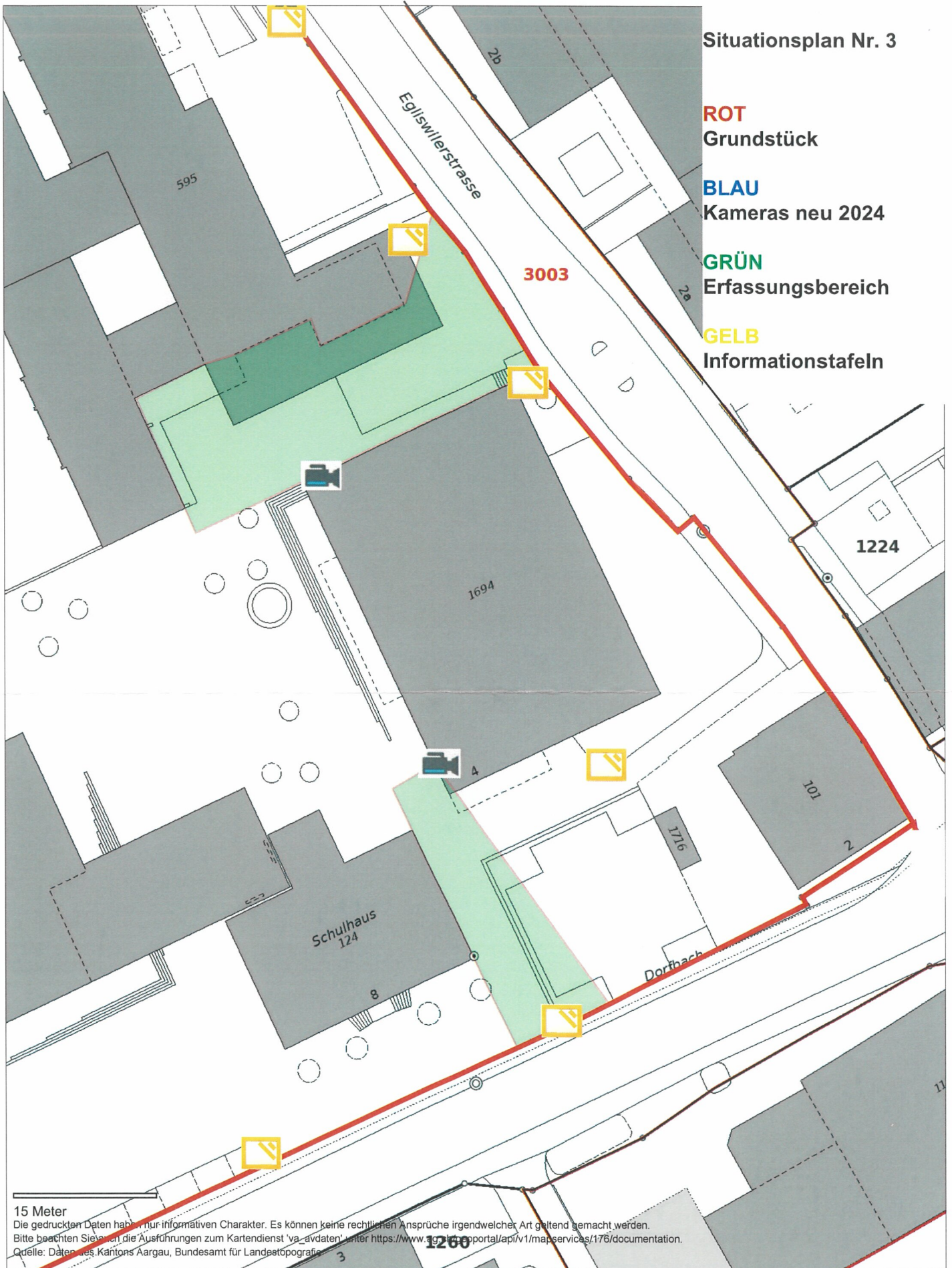
Situationsplan Nr. 3

ROT
Grundstück

BLAU
Kameras neu 2024

GRÜN
Erfassungsbereich

GELB
Informationstafeln



15 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie bei den Ausführungen zum Kartendienst 'va_avdaten' unter <https://www.geoportal.aargov.ch/portal/api/v1/mapservices/176/documentation>.
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie

Amtliche Vermessung



1: 500

agis

erstellt: 19.02.2024